# Kurbeitragssatzung für die Gemeinde Bad Alexandersbad

|  | Neufassung | Neufassung | Änderung   | Änderung   |
|--|------------|------------|------------|------------|
| Gemeinderatsbeschluss vom                                | 18.12.2017 |            | 10.09.2018 | 22.07.2024 |
| TOP-Nr./Beschluss-Nr.                                    | 12 / 760   |            | 5 / 848    | 9          |
| Datum der Ausfertigung                                   | 19.12.2017 |            | 10.09.2018 | 23.07.2024 |
| rechtsaufsichtlich<br>genehmigt mit<br>Schreiben des/der |            |            |            |            |
| vom  |            |            |            |            |
| Nr.  |            |            |            |            |
| bzw. der<br>Genehmigungsbehörde<br>vorgelegt am          |            |            |            |            |
| Bekanntgabe im<br>Amtsblatt am                           | 20.12.2017 |            | 28.09.2018 | 30.09.2024 |
| Nr.  | 1/2017     |            | 49         | 03/24      |
| Tag des Inkrafttretens                                   | 01.01.2018 |            | 01.10.2018 | 01.10.2024 |
| Geltungsdauer  |            |            |            |            |

# Auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bad Alexandersbad folgende

#### Satzung

#### für die Erhebung eines Kurbeitrages (KurBS)

#### § 1 Kurbeitrag

- (1) <sup>1</sup>Im Gemeindegebiet Bad Alexandersbad wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kuroder Erholungszwecken unterhalten werden, ein Kurbeitrag erhoben. <sup>2</sup>Der Kurbeitrag ist ein öffentlichrechtlicher Beitrag, der personenbezogen erhoben wird.
- (2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

#### § 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

#### § 3 Kurbeitragspflicht

- (1) <sup>1</sup> Kurbeitragspflichtig ist, wer im Kurgebiet Unterkunft nimmt, ohne dort seine Hauptwohnung im Sinn des Bundesmeldegesetzes oder seinen ständigen Aufenthalt zu haben. <sup>2</sup> Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. <sup>3</sup> Unterkunft im Kurgebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. <sup>4</sup> Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.
- (2) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Tag des Eintreffens im Kurgebiet, unabhängig von der Länge des Aufenthalts, und endet mit dem Tag der Abreise.
- (3) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (4) Der Kurbeitrag wird von der Gemeinde festgesetzt und erhoben.

#### § 4 Befreiung und Ermäßigung von der Kurbeitragspflicht

- (1) <sup>1</sup> Von der Zahlung des Kurbeitrags befreit sind
  - 1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen,
  - 2. Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres,
  - 3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, welche laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind,
  - 4. Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen und Praktikanten bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahmen im Kurgebiet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 4 wird keine Gastkarte im Sinn des § 8 ausgestellt.

- (2) Der Kurbeitrag wird ermäßigt für
  - 1. Personen, die in den Gemeindeteilen Kleinwendern, Sichersreuth und Tiefenbach Unterkunft genommen haben;
  - 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen. Die nach § 7 Abs. 1 Verpflichteten haben eine Ablichtung des Behindertenausweises oder Aufzeichnungen über die Ausweisnummer, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde des Behindertenausweises zu den Unterlagen zu nehmen;
  - 3. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten, gruppenmäßig abgewickelten und beruflich veranlassten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Erhebungsberechtigten sind auf Verlangen das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurgebiet vorzulegen. Die Erhebungsberechtigte kann ergänzende Nachweise verlangen;
  - 4. Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Kurbezirk aufhalten. Die tatsächliche Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. der Erhebungsberechtigten anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.
- (3) <sup>1</sup> Die Erhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Kurbeitrags gewähren, wenn es die besonderen Belange der Gemeinde rechtfertigen. <sup>2</sup> Ermäßigungen oder Befreiungen für Personengruppen bedürfen der Zustimmung des Ersten Bürgermeisters bzw. der Ersten Bürgermeisterin. <sup>3</sup> Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Gast oder der Vermieter der Erhebungsberechtigten nachweist, dass dem Gast infolge der Kürze der Aufenthaltsdauer die Inanspruchnahme der Kureinrichtungen objektiv nicht möglich ist.

## § 5 Höhe des Kurbeitrags

- (1) <sup>1</sup> Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, längstens jedoch für 42 Tage im Kalenderjahr. <sup>2</sup> Der Kurbeitrag für den Abreisetag ist mit dem Kurbeitrag für den Anreisetag abgegolten.
- (2) Die Höhe des Kurbeitrags pro Aufenthaltstag beträgt

a. Normalsatz
b. Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2
c. Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 3 und 4
0,50 Euro

#### § 6 Meldepflicht des Gastes

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Jede kurbeitragspflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurgebiet gegenüber dem Vermieter oder seinem Beauftragten bzw. der Erhebungsberechtigten alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung und Erhebung des Kurbeitrags erforderlich sind.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Angaben nach Satz 1 gegenüber dem Vermieter oder seinem Beauftragten sind auf Verlangen gegenüber der Erhebungsberechtigten zu wiederholen und schriftlich zu bestätigen.

#### § 7 Verpflichtungen der Vermieter

- (1) <sup>1</sup> Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurbeitragspflichtigen Personen vollständig zu erheben, jeder kurbeitragspflichtigen Person eine Gastkarte zu erstellen oder, soweit die Erhebungsberechtigte die Gastkarten selbst erstellt, eine Gastkarte auszuhändigen und der Erhebungsberechtigten spätestens am dritten Werktag nach deren Eintreffen im Kurgebiet auf elektronischem Wege zu übermitteln bzw. die Meldescheine oder das elektronische Handgerät in den Geschäftsräumen der Erhebungsberechtigten vorzulegen. <sup>2</sup> Soweit der Betrieb des Vermieters über mehr als neun Betten verfügt, ist die Übermittlung auf elektronischem Weg verpflichtend; auf Antrag kann die Erhebungsberechtigte zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. <sup>3</sup> In Fällen der dauernden Abwesenheit des Vermieters kann die Erhebungsberechtigte die Benennung eines Beauftragten verlangen. <sup>4</sup> Der Beauftragte hat die Pflichten des Vermieters nach dieser Verordnung als eigene zu erfüllen.
- (2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Gastkarte Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Auf Verlangen haben die nach Abs. 1 Verpflichteten der Erhebungsberechtigten über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung des Kurbeitrags erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen sowie die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 und 2 aufzubewahren und zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) <sup>1</sup> Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben den Kurbeitrag einzubehalten und an die Erhebungsberechtigte abzuführen. <sup>2</sup> Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurbeitragspflichtigen Person vorzunehmen. <sup>3</sup> Die Erhebungsberechtigte kann zulassen, dass der Kurbeitrag erst am Monatsende abgeführt wird. <sup>4</sup> In diesem Fall stellt die Erhebungsberechtigte eine Rechnung, die spätestens innerhalb von vier Wochen zur Zahlung fällig ist. <sup>5</sup> Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, den abzuführenden Kurbeitrag der kurbeitragspflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

#### § 8 Gastkarte

- (1) <sup>1</sup> Die Gastkarte wird personenbezogen ausgestellt und ist nicht übertragbar. <sup>2</sup> Die Gastkarte ist bei der Inanspruchnahme der angebotenen Kurbeitragsleistungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. <sup>3</sup> Eine missbräuchliche Benutzung der Gastkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch eine Strafanzeige zur Folge. <sup>4</sup> Bei Verlust der Gastkarte kann auf Antrag eine Ersatzgastkarte gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.
- (2) <sup>1</sup> Die Gastkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. <sup>2</sup> Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Gastkarte einzutragen. <sup>3</sup> Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Gastkarte zu erstellen. <sup>4</sup> § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>5</sup> Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer oder in Fällen, in denen die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 oder 2 während des Aufenthalts eintreten, ist die bisherige Gastkarte spätestens am Tag nach der Abreise bzw. nach dem Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 oder 2 an die Erhebungsberechtigte zurückzugeben. <sup>6</sup> Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer bzw. den Umfang der Kurbeitragspflicht. <sup>7</sup> In Fällen des Satzes 5 wirkt sich die Änderung frühestens für den Tag vor der Rückgabe der Gastkarte an die Erhebungsberechtigte auf die Kurbeitragshöhe aus.

#### § 9 Meldeformulare

- (1) <sup>1</sup> Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. <sup>2</sup> Sie sind ausschließlich bei der Erhebungsberechtigten zu beziehen. <sup>3</sup> Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Erhebungsberechtigten unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Meldesystems werden die Meldeformulare ausschließlich mittels einer von der Erhebungsberechtigten an die Vermieter ausgegebenen Melde-Software erstellt, mit fortlaufender Meldescheinnummer versehen und über Drucker ausgegeben.

#### § 10 Haftung

<sup>1</sup> Für die Zahlung des Kurbeitrags haften die kurbeitragspflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie Unternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner. <sup>2</sup> Hat ein nach § 7 Abs. 1 Verpflichteter in einer Rechnung einen höheren Kurbeitrag, als nach dieser Verordnung für den Aufenthalt geschuldet wird, ausgewiesen, schuldet er der Erhebungsberechtigten den Mehrbetrag.

## § 10 a Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) <sup>1</sup> Von Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 3 kurbeitragspflichtig sind, wird der Kurbeitrag abweichend von § 5 als Jahrespauschale erhoben. <sup>2</sup> Die Jahrespauschale beträgt das 21-fache des Kurbeitrags nach § 5 Abs. 2 Buchst. a). <sup>3</sup> Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (3) <sup>1</sup>Der Inhaber einer zweiten oder weiteren Wohnung ist verpflichtet, den ersten Bezug der Wohnung gegenüber der Erhebungsberechtigten zur Festsetzung des pauschalierten Kurbeitrags unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>In diesem Fall entfällt die weitere Meldepflicht gem. § 6 Satz 1.

#### § 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Festsetzung, Erhebung und Abführung des Kurbeitrags (§§ 6 bis 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

# § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags vom 19.12.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.09.2018, tritt außer Kraft.

Bad Alexandersbad, den 23.07.2024

gez. Berek Anita Berek Erste Bürgermeisterin